Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 6. Christmonat
No. 49. 1834.

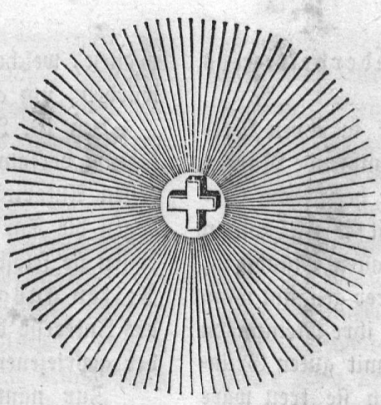

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ihr, die ihr in dem Evangelium glaubet und nicht glaubet, was ihr eben wollt, glaubet sicherlich nicht dem Evangelium selbst, sondern nur euch. Der hl. Augustin an die Manichäer.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

XII. Kapitel.

Verletzung dieser Synodalakten. — Die zu Bern unter Strafe der Entsetzung und Landesverweisung verbotene Messe wird zu Grandson erlaubt. — Die Schweiz verweigert alle Hülfe gegen die Türken. — Fruchtlose Konferenz mit den Wiedertäufern. Zu ihrer Bekämpfung bedient man sich katholischer Grundsätze. — Sturz der Reformation zu Solothurn. — Widerwille mehrerer Theile des Kantons Bern gegen ebendieselbe Reform. — Verfolgungsdekret. — Alle diejenigen, welche weder die protestantische Reform annehmen noch aus dem Land ziehen wollen, werden in's Gefängniß gesetzt, sodann deportirt und im Fall ihrer Rückkunft geköpft oder ertränkt.

Nach der bisher beobachteten chronologischen Ordnung wäre es hier der Ort, von den ersten Versuchen zu reden, wodurch die Berner sich bemühten, ihre protestantische Reform auch in dem Waadtlande einzuführen. Allein um verschiedenartige Gegenstände nicht mit einander zu vermengen und um den Zusammenhang der Thatsachen, die sich an dem nämlichen Orte zugetragen haben, nicht zu unterbrechen, müssen wir vorerst noch kürzlich erzählen, was seit der Synode von 1532 bis zum Jahr 1536, als dem Zeitpunkt der Eroberung des Waadtlandes, theils in Bern selbst, theils in den angrenzenden Kantonen vorgefallen ist.

Am 30. Jänner 1532, also nur vierzehn Tage nach der hochobrigkeitlichen Bestätigung jener Synodalakten, welche das heil. Meßopfer für einen Gräuel und eine abscheuliche Gotteslästerung ausgaben, wird von dem Berner Rath diese vorgebliche Gotteslästerung in der gemeinen Herrschaft Grandson erlaubt. Die Neuerer hatten alldort Exzesse verübt, es mußte daher Ordnung geschafft werden, und gemeinschaftlich mit der Obrigkeit von Freiburg, als Mitherren dieser Gegend, ließ der Rath von Bern eine Verordnung folgenden Inhalts ergehen:

1. „Daß ihre Unterthanen beider Religionen „in Frieden mit einander leben sollen"; ein Gebot, welches zwar leichter auf das Papier zu schreiben als zu vollziehen war, indem es, besonders damals, eben so viel hieß, als daß Feuer und Wasser, welche an dem nämlichen Orte wirken, die Räuber und die Beraubten, die Bilderstürmer und die, welche das Bild wegen dem Original verehren, die besten Freunde von der Welt sein und nie mit einander in Widerstreit kommen sollen.

2. „Daß jeder volle Befugniß habe, in die Messe oder „in die Predigt zu gehen."

3. „Daß die heil. Messe in denjenigen Ortschaften, wo „sie durch die Mehrheit der Stimmen abgeschafft worden, „fernerhin abgeschafft bleiben, dagegen aber da, wo man sie „beibehalten habe, fortdauern solle, doch so, daß neben

„derselben die protestantische Minderheit stets „eine Predigt haben könne“ *).

4. „Daß die Predikanten und Priester in ihren Pre„digten den Gegnern ihrer Lehre keine beschimpfende Namen „geben sollen“ (obgleich in den kurz vorher bestätigten Synodalakten der Papst und die Bischöfe mit ihrem ganzen Anhang, folglich mit den Priestern und allen Gläubigen, Antichristen, Teufelsknechte und Gotteslästerer genannt wurden), „sondern daß sie sich begnügen sollen, ihre Meinungen „vorzutragen und die Lehre ihrer Gegner mit guten Grün„den zu bestreiten;“ eine Regel, die, wenn sie treu wäre befolgt worden, den Protestanten vielleicht alle ihre Waffen weggenommen hätte.

5. „Daß Niemand in den Kirchen etwas verderben „oder zerstören, d. h. Sakrilegien oder Heiligthums-Schän„dungen begehen solle, ohne Befehl oder Erlaubniß „der gnädigen Herren.“

Freilich mag die Politik viel zu dieser Uebereinkunft beigetragen haben. Die Berner waren nicht einzige Herren zu Grandson; es konnte ihnen nicht anstehen, mit den Freiburgern zu brechen, welche vielleicht von den katholischen Orten wären unterstützt worden. Die Niederlage von Kappel und die üble Stimmung des Volkes waren noch in zu frischem Andenken. Wenn man aber je gebieterischen Umständen nachgeben mußte, so scheint es doch, man hätte, um konsequent zu bleiben, die Handlung, welche man für eine Gotteslästerung ausgab, zwar toleriren können, aber nie bewilligen oder authorisiren sollen. Wenn hingegen das heil. Meßopfer, welches erwiesenermaßen schon von den Aposteln dargebracht worden, und dessen Feier von ihren ersten Jüngern gerade so beschrieben ward, wie sie noch heut zu Tage statt findet, keine Gotteslästerung ist, und deßwegen die gnädigen Herren von Bern sich befugt glaubten, solches zu gestatten; so haben sie dadurch die Väter der so eben beendigten Synode förmlich der Unwahrheit bezüchtigt und dasjenige selbst wieder verworfen, was sie vierzehn Tage vorher durchaus gutgeheißen, bestätigt und bekräftigt hatten.

Zu Bern und zu Basel werden dagegen Verordnungen gegen diejenigen erlassen, welche sogar in fremden Landen die heil. Messe anhören würden. Zu Zürich wird sie, wie zur Zeit der ersten Christen, in Kellern gefeiert. Ein Zürchersches Gesetz, dem bald ein ähnliches in Bern nachfolgt, ging sogar so weit, die Strafe der Landesverweisung und der Entsetzung von allen Aemtern gegen diejenigen zu verordnen, welche sich des protestantischen Abendmals enthalten würden, um auswärts bei den Katholiken zu kommuniziren.

Am 10. Julius 1532 verweigern die auf einer Tagsatzung versammelten Schweizerischen Kantone dem Kaiser, dessen Autorität sie damals noch anerkannten, jede Hülfe gegen die Türken und entschuldigen sich mit den Gefahren, denen sie selbst in diesen traurigen und verwirrten Zeiten ausgesetzt seien, so daß die feige Verlassung des Interesse der ganzen Christenheit eine der ersten Folgen der gepriesenen Kirchenreform gewesen ist.

Zur nämlichen Zeit wird zu Zofingen eine feierliche und merkwürdige Konferenz mit den Wiedertäufern abgehalten, um sie wo möglich von ihren Meinungen abzubringen. Von den in dieser neuen Disputation angebrachten Gründen und Nebengründen giebt Herr Ruchat keine nähere Nachricht, unter dem Vorwande, daß seine Augen zu ermüdet seien, um die Akten zu lesen. Doch sieht man darin, wie die Bernerschen und andere Predikanten gar wohl fühlten, daß sie mit der Bibel allein nicht über die Wiedertäufer siegen würden. Sie verließen daher das Fundament ihrer ganzen Reformation, jenes gepriesene Prinzip, daß die Schrift die einzige Quelle des Christenthums sei und keines authentischen Richters bedürfe. Sie geben sich vielmehr bereits ein Ansehen im Alterthum und von rechtmäßiger Autorität, rufen auf einmal katholische Grundsätze an und werfen die merkwürdigen Fragen auf: ob die Wiedertäufer sich auf eine göttliche Sendung stützen können; was die Kirche sei, und in welcher Abtheilung sich die wahre Kirche befinde; ob endlich die Sendung der Zwinglischen Predikanten rechtmäßig und göttlich genannt werden könne; — lauter Fragen, die wenigstens von ihrer Seite sehr unvorsichtig waren, indem die nämlichen Gründe, deren sie sich gegen die Wiedertäufer bedienten, hinwieder auch die ersten Reformatoren verurtheilten und mit verdoppelter Kraft auf sie zurückfielen. Erst nachdem jene Hauptfrage entschieden und mithin ausgemacht sei, wem die rechtmäßige Autorität in Religionssachen zukomme, solle man über den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, über die Zehnden und Bodenzinse, über den Eid und über die Kindertaufe disputiren können. Auch führte dieses Religionsgespräch zu gar keinem Resultat, und es scheint nicht, daß die Bernerischen Theologen daraus als Sieger hervorgegangen seien. Wenigstens wurden die Schlußreden von der hohen Obrigkeit weder bekannt gemacht noch bestätigt, und statt die Wiedertäufer zu überzeugen, fand man es bequemer, sie aus dem Lande zu weisen, in's Wasser zu tauchen und zuletzt zu ertränken.

Da indessen diese Hinrichtungen die Anzahl der Wiedertäufer eher vermehrten als verminderten, so kam der Rath von Bern in seiner Verlegenheit und nach dem Gutachten der Predikanten auf etwas weniger harte Maßregeln zurück.

*) Diese Bedingung beweist abermal, daß schon beim Ursprunge der sogenannten Reform die Katholiken viel toleranter waren als die Protestanten. Ueberall wollten diese Letztern der vollkommenen Freiheit genießen, selbst unter ihren Gegnern. Sobald sie aber irgendwo die Oberhand erhielten, wäre es auch nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme, so gestatteten sie den Katholiken, die doch das ältere und bessere Recht hatten, nicht die mindeste Freiheit.

Am 2. März 1533 macht er nämlich eine Verordnung bekannt, wodurch er den Wiedertäufern allergnädigst erklärt, daß man sie fürohin in Ruhe lassen wolle, wofern sie ihren Glauben für sich behalten und übrigens stille schweigen; ja sogar daß, wenn sie zu predigen fortfahren und eine besondere Sekte bilden wollen, man sie in Zukunft nicht mehr zum Tod, wohl aber zu einer beständigen Gefangenschaft an Wasser und Brod verfällen werde. Wahrlich eine sonderbare Gunst und Gnade! Die Katholiken, denen man so viel Intoleranz vorwirft, hatten die Zwinglianer, welche ihren Glauben für sich behielten, ebenfalls nie beunruhigt: und wenn sie auch denselben auf öffentlicher Kanzel predigten und folglich eine besondere Sekte bildeten, so verurtheilte man sie deßwegen nicht zum Tode, noch zu einem lebenslänglichen Gefängniß an Wasser und Brod.

Ein anderes Mandat vom 4. April 1532 befiehlt nicht nur den Wiedertäufern, sondern auch den noch lauen Reformirten und den geheimen Katholiken, wenigstens alle Sonntage in die Predigt zu gehen, bei Strafe von 24 Stunden Gefangenschaft für die erste Vernachläßigung, von 48 Stunden für die zweite und so weiter: alles in Kraft der neuen Gewissensfreiheit. Wäre dieses Mandat streng vollzogen worden, so hätte man zu Stadt und Land beinahe so viele Gefängnisse als Wohnhäuser erbauen müssen; und welch Geschrei würde nicht gegen alle katholischen Obrigkeiten erhoben worden sein, wenn es je einer derselben eingefallen wäre, ähnliche Verordnungen gegen diejenigen zu treffen, welche es unterlassen hätten, jeden Sonntag der heil. Messe beizuwohnen.

(Fortsetzung folgt.)

Verfolgung der protestantischen Missionäre gegen die katholischen Missionäre auf den Sandwichs-Inseln.

Die Thatsachen, welche hier mitgetheilt werden, sind aus einer in jeder Beziehung unzweideutigen Quelle, nämlich aus dem „Journal asiatique“ von London, einem wegen seiner Mäßigung und Unparteilichkeit sehr geschätzten Blatte, welches in monatlichen Lieferungen erscheint. Diesem Blatte selbst sind sie von einem sehr achtenswerthen Korrespondenten zugesendet worden, nämlich vom brittischen Konsul auf den Sandwichs-Inseln, welcher selber nur das erzählt, wovon er selbst Augenzeuge gewesen.

„Der „„Kurier von Calcutta““ hat einen Brief von Richard Charleton, brittischem Gesandten zu Wooahoo, mitgetheilt, der vom 12. August 1833 datirt und von ihm selbst unterzeichnet ist, welcher mehrfache Anklagen gegen die auf diesen Inseln sich aufhaltenden amerikanischen (protestantischen) Missionäre enthält. Er sagt darin, daß im J. 1827 auf dem französischen Schiffe „la Comète“ die katholischen Missionäre aus Frankreich auf diese Inseln gekommen seien. Der Gouverneur dieser Inseln, Boky mit Namen, gab ihnen in meiner und des jetzigen Königs Gegenwart die Erlaubniß, sich daselbst niederlassen zu dürfen.“

„Die protestantischen Missionäre suchten ihnen anfangs die Landung nicht zu wehren, sondern rühmten sich vielmehr, dieselben werden unter dem Volke gewiß nie einen Anhänger finden. Allein nach einem Aufenthalt von etwa 5 bis 6 Monaten bemerkte man, daß die französischen Missionäre etwa 12 Anhänger gewonnen, und daß ihnen diese sehr zugethan waren. Die amerikanischen Missionäre schlugen nun Lärm, wendeten alle nur möglichen Mittel an, die französischen Missionäre in den Augen der Eingebornen verächtlich zu machen; sie fabrizirten die niederträchtigsten Lügen (the most villainous falsehood) sowohl in Betreff ihrer Religion als auch persönlich gegen sie selbst; sie stellten dieselben als Götzenanbeter dar, welche Jesus Christus gar nicht anbeten und nicht einmal den wahren Gott kennen. Mit Einem Wort, Alles, was Bosheit und Fanatismus nur ersinnen kann, wurde gegen sie angewendet. Aber mit Ergebung in den göttlichen Willen ertrugen all dieses die Katholiken, wie es wahren Christen ziemt; wenn man sie lästerte, lästerten sie keineswegs.“

„Im Jahre 1829 kam ein Kriegsschiff (le Vincennes) der vereinigten Staaten von Amerika auf die Inseln und überbrachte vom Marinesekretär einen Brief an den König, worin die kalvinischen Missionäre seinem Schutz empfohlen wurden, was eben nichts anderes heißen will, als daß man der Regierung die Verfolgung der Katholiken empfahl. Am ersten Sonntag nun, nachdem das Schiff wieder abgesegelt war, drang ein bewaffneter Haufe Eingeborner mit einem „frommen Anführer“ (a pions chief) an ihrer Spitze während des Gottesdienstes in die Kapelle der Katholiken. Der Priester wurde aufs ärgste beleidiget, die Männer mit aufgeflanztem Bajonette zur Kirche hinausgetrieben, mehrere Frauen bei den Haaren in die Höhe gezogen, mit der Drohung, wenn sie sich nochmals in diese Kirche begäben, so würde man sie für ihr ganzes Leben oder wenigstens für so lange, bis sie dem katholischen Glauben wieder entsagt hätten, zu Zwangsarbeit verurtheilen. Von diesem Tage an war eine ununterbrochene Kette von Verfolgungen gegen die Katholiken. Die katholische Gemeinde, welche nun schon auf mehr als fünfzig Personen angestiegen war, durfte sich nur an abgelegenen Winkeln versammeln, um von „den Windhunden“ (grey hound) der amerikanischen Missionäre nicht entdeckt zu werden, welche über die Königin Regentin so viel vermögen, daß sie alle ihre Vorschläge befolgt, und in religiösen Angelegenheiten nichts ohne ihre Beistimmung verordnet. Am Vorabend vor dem Weihnachtsfest 1831 wurden die katholischen Missionäre gewaltsam in ihrem Hause

aufgehoben, an Bord eines Schiffes gebracht, an die Küste von Kalifornien abgeführt, und in einer ganz öden Gegend an der Küste ans Land gesetzt. Aller Vorrath an Lebensmitteln, welchen man ihnen mitgab, bestand in zwei Flaschen Wasser, da sie doch bis zur nächsten Stadt 30 Meilen weit zu gehen hatten. Ihre neubekehrten Anhänger wurden alle entweder für ihre Lebenszeit oder bis sie der katholischen Religion entsagt haben werden, zur Zwangsarbeit verurtheilt. Männer, Weiber und Kinder müssen alle während des Tages Steine tragen, während der Nacht werden sie angebunden und haben kein anderes Obdach als von Pfählen getragene Flechten; zu essen haben sie wenig, sehr wenig (but little, very little to eat) und dürfen gar nie ins Dorf gehen. Ich habe gesehen, wie man ein Töchterlein, das noch nicht sechs Jahre alt war, geschlagen hat, weil es einen Stein, der für dasselbe allzu schwer war, nicht zu tragen vermochte. Alles dieses geschah in der Entfernung von höchstens einer Meile von den sogenannten „christlichen Missionären" (who callthems elves christians), ohne daß sie jemals durch ihre Vermittlung diesen verfolgten Christen ihre Leiden etwas zu lindern suchten."

„Im Juni 1832 starb die Königin Regentin Kaahumanou, und der junge König setzte alle Verurtheilten zum großen Aerger der kalvinischen Missionäre in Freiheit. Indessen starb bald darauf eine der ältesten und achtenswerthesten Frauen in Folge der Behandlung, die sie erduldet hatte."

„Die amerikanischen Missionäre sagen in ihrem Bericht, die französischen Missionäre haben nie die Erlaubniß erhalten, sich auf der Insel aufzuhalten. Diese Behauptung ist Unwahrheit (a falschood), wie sie selber gar wohl wissen. Der Gouverneur Bocky sagte den französischen Missionären in Gegenwart meiner, des Königs und mehrerer anderer Personen, man wolle sie beschützen und ihnen erlauben, so lange zu bleiben, als sie sich nicht in Staatsgeschäfte mischen würden; und ich bin versichert, daß selbst die amerikanischen Missionäre (wiewohl die Wahrheit gerade kein Hauptheil ihres Credo ist) nicht werden sagen dürfen, daß sie sich in dieselben je gemischt haben."

„Die kalvinischen Missionäre haben zu allen Mitteln ihre Zuflucht genommen, den Charakter der Fremden, die sich hier aufhalten, zu verdächtigen. Sie haben die infamsten Lügen verbreitet, und dazu sind sie von der Gesellschaft der Missionäre der Vereinigten Staaten ermuntert worden. Ich könnte ein ganzes Buch mit ihren Lügen füllen, aber ich habe nicht Zeit dazu."

(Auszug und wörtliche Uebersetzung aus der 59. Nro. des „Journal asiatique" von London). (November 1834).

Ueber den Tod des Herrn Perier.

(L'invariable, sixième livraison, pag. 362—395).

„Als wir in unserer letzten Lieferung den Ueberfall von Ankona meldeten, bemerkten wir: „Es fehlt uns nur noch eine Belehrnng, um die Absichten der Vorsehung bei der Zulassung der so eben verübten Frevelthat recht zu verstehen, nämlich die Züchtigung. Indessen können wir jetzt schon versichern, daß sie nicht wird auf sich warten lassen ....., und hinreichende Beispiele künden an, wer die Beschimpfung des Petrus rächen, und von welchem furchtbaren Zahlamte die Rache herkommen wird. . . . ."

Unterdessen hat der Rächer noch früher geschlagen, und die Rache ist noch furchtbarer gefallen, als wir es vorgesehen.

Her Perier ist gestorben; — er ist gestorben, nachdem er die Qualen einer närrischen Wuth, die Beängstigungen einer närrischen Melancholie und die Demüthigungen einer närrischen Einfalt ausgestanden.

Er ist gestorben; und sein Leichnam, der unsern Anatomisten, diesen Freigeistern, zur Untersuchung überliefert worden, hat ihnen weder die Spuren der Cholera, noch der Verstandesverwirrung gewiesen. Es wurde einzig eine unbedeutende Verletzung der Eingeweide bemerkt, welche schon längst durch eine seit zwei Jahren geheilte Krankheit verursacht worden. Im Uebrigen war Alles physisch gesund, und die gelehrten Durchwühler der Materie, irre gemacht und beschämt, verstummten vor diesem stummen Tod.

Die Tagblätter haben gemeldet, daß Herr Perier die Sterbsakramente empfangen und als Christ geendet habe. Wir wünschen es von ganzem Herzen, und Gott weiß, wie aufrichtig unser Wunsch ist! Allein bevor wir uns an dem erbauen und erfreuen, was bei diesem Ende mag Christliches gewesen sein, haben wir, selbst im Interesse der Religion und der evangelischen Moral, auf die Lösung einiger höchst wichtiger Fragen zu dringen.

Wir sagen also: Entweder dauerten die hellen Augenblicke nicht so lange, daß sie dem Kranken gestattet hätten, seine öffentlichen Fehler im Einzelnen zu bekennen und irgend eine Maßnahme zu ergreifen, um wenigstens die bedeutendsten wieder gut zu machen oder gut machen zu lassen; oder aber er hatte dazu die Zeit und das Vermögen.

Im ersten Falle wiederholen wir, weit entfernt, uns zu erfreuen, mit Trauer die Worte eines Kirchenvaters über dergleichen Bekehrungen: „Einer ist, der dich vor Verzweiflung, und Einer ist, der dich vor Vermessenheit bewahren soll."

Im zweiten Falle fragen wir vorerst: ob die öffentlichen und ärgerlichen Verbrechen nicht zur öffentlichen Genugthuung verpflichten, ob die öffentlichen Ungerechtigkeiten nicht öffentliche Genugthuung fordern.

Sodann fragen wir: ob der öffentliche Aufruhr, der eine legitime Regierung umstürzt oder ihren Umsturz vollendet, nicht ein öffentliches Verbrechen sei;

Ob die öffentliche Unterstützung, welche man einer Regierung angedeihen läßt, die, zum großen Verderben der Völker und der Religion, die legitime Gewalt umgestürzt hat, und ob die aus dieser Unterstützung hervorgehenden Maßnahmen und Handlungen nicht öffentliche Verbrechen seien;

Ob die den gesetzgebenden Behörden unter dem Namen des Gesetzes zugemuthete und abgenöthigte Verbannung der legitimen Prinzen und ihrer Nachkommenschaft, Beschlagnahme und gezwungene Versteigerung ihrer Güter und aller daraus erwachsender Schaden nicht eine öffentliche Ungerechtigkeit sind;

Ob nicht eine öffentliche Ungerechtigkeit sei der Auszug gegen Lissabon, in der Absicht, einen ehrlosen, heiligthumsschänderischen Wüstling der Rache der Gesetze und dem allgemeinen Unwillen zu entziehen und zu gleicher Zeit die Entthronung eines Königs zu versuchen, der durch die Gerechtigkeit herrscht und durch den die Religion herrscht;

Ob nicht eine öffentliche Heiligthumsschändung sei der Umsturz der Kreuze, die Zerstörung der Kirchen und die Entweihung zweier katholischer Tempel, um dahin zwei Leichname von Apostaten zu versetzen, welche eingedrungene und mit dem Bann belegte Priester herbeibrachten;

Ob der Ueberfall von la Meilleraie, die gewaltthätige Fortweisung der Religiosen als Eigenthümer und aller ihnen hieraus zuwachsende Schaden nicht eine öffentliche Ungerechtigkeit seien;

Ob nicht öffentliche Verbrechen sind die Verfolgungen gegen Schriftsteller, deren ganzes Vergehen in der Vertheidigung der Ordnung, der Gerechtigkeit und Wahrheit besteht, sowie ihre Verurtheilung zu langer Gefangenschaft und ungewöhnlich großen Geldbußen; ob nicht öffentliche Verbrechen sind die Verletzung der Wohnungen in ganz Frankreich, die Bedrängung und Ermordung der Royalisten im Westen und Süden (Handlungen, deren Verantwortlichkeit auf denjenigen zurückfällt, welcher, weil er sie hätte hindern können, von dem Augenblicke an, da er sie nicht gehindert, so angesehen wird, als habe er sie befohlen);

Ob endlich der Ueberfall von Ankona, mit Verachtung des Völkerrechts, des Rechtes der Nationen und der noch heiligern Rechte der Kirche, nicht zugleich eine öffentliche Ungerechtigkeit und ein öffentliches Sakrilegium ist;

Jetzt fragen wir: ob Herr Perier, der aller dieser öffentlichen, ärgerlichen Handlungen schuldig geworden, wovon ihn mehrere zu Wiedererstattungen in Geld verpflichten, dieselben entweder selbst oder durch seine Erben wieder gut gemacht hat?

Wenn die Antwort bejahend ausfallt, so preisen wir die göttliche Barmherzigkeit für die Verzeihung einer solchen Menge von Verbrechen, die aus einem so großen Ehrgeize hervorgegangen.

Wenn aber dieselbe, zum Unglück, verneinend ausfallen sollte, dann würden wir tief aufseufzen und bittere Thränen vergießen; allein mit der ganzen Macht unserer Seele und der vollen Ueberzeugung unseres Glaubens würden wir Frankreich, der katholischen Welt, und besonders allen jenen Leuten, die sich unter den gleichen Bedingungen auf einen christlichen Tod Rechnung machten, zurufen, würden ihnen mit dem größten Theologen des Christenthums, dem hl. Augustinus, zurufen: „Täuschet euch nicht länger, ihr Männer des Aufruhrs und der Ungerechtigkeit, täuschet euch nicht länger! keine Nachlassung der Sünden, kein Heil für denjenigen, der, wer er immer sei, nicht durch alle möglichen Mittel die begangenen Ungerechtigkeiten wieder gutmacht: non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum (die Sünde findet keine Nachlassung, wenn das Entfremdete nicht zurückerstattet wird).

Das ist die Lehre der Kirche, und sie hat in keinem Falle, an keinem Orte und zu keiner Zeit je eine Ausnahme davon gemacht. Nur die absolute Unmöglichkeit der Wiedererstattung kann hievon dispensiren.

Fürwahr, wir sind weit entfernt, einer betrübten Familie ihre fromme Hoffnung und ihre tröstliche Sicherheit rauben zu wollen, und wir wünschen, daß diese Linien sich niemals ihren Blicken wehthuend aufdringen mögen. Allein durch diese Rücksicht durften wir uns nicht abhalten lassen, dieselben niederzuschreiben, da sie die Augen so vielen Menschen öffnen können, deren durch die Vorspiegelungen des Interesse und die Sophismen des Ehrgeizes irregeleitetes Gewissen, auf ein verführerisches Beispiel sich stützend, sonst glauben möchte, man könne während seines ganzen Leben der Stifter, Minister oder Mitschuldige einer unrechtmäßigen Gewalt, der Verfechter einer gesetzwidrigen Ordnung, der Dienstbeflissene eines ungerechten Willens, der Fabrikant oder Vollstrecker ungerechter Gesetze, das Werkzeug einer gottlosen Politik sein, und in seiner letzten Stunde, beim Scheiden von der Ungerechtigkeit, ohne Aenderung, ohne öffentlichen Rückruf, ohne feierliche Wiedererstattung im Frieden einschlafen und die durch Verbrechen errungenen Herrlichkeiten der Erde gegen die reine Himmelsglorie umtauschen. Nein, nein, ihr Männer der Revolution, so ist es nicht! denn der oberste Richter selbst hat gesagt: „Zerbrechet die Ketten der Gottlosigkeit! thut von euch alle Bürden, die euch darniederbeugen! setzt in Freiheit jene, die ihr unterdrückt! . . . denn ich sage euch in Wahrheit, ihr werdet nicht befreit werden, bis ihr den letzten Heller bezahlt habt (Isai. 58, 6. Matth. 5, 26)." „Graf O' Mahony."

Kirchliche Nachrichten.

Zürich, im November 1834.

Auch ich war im neuen Theater! Ich gestehe, es ist ein Gebäude mehr zur Verschönerung in der alten Zürich. Dafür sind aber herrliche Bauten der ältern Zeit eingegangen oder entstellt, weil ihrer Zierde, ihrer ursprünglichen Bestimmung beraubt. Wenn man sich von ferne der Stadt nähert, welchen Anblick gewährt das große Münster! Wie feierlich winkt das ernste Frauenmünster und der hohe Chor der Predigerkirche, einzutreten und — anzubeten! Aber wehmüthig windet man sich durch die Krambuden und Schmiedehütten, welche den hehren Bau umstellen und entstellen; die öde Leere spricht schauerlich zum Gemüthe aus diesen einst so herrlichen Tempelhallen, herrlich noch, als die Herrlichkeit des Herrn, die Præsentia Numinis, sie erfüllte! — Die Franziskaner-Kirche, für Zürich's Bürgerschaft auch geschichtlich merkwürdig, würdest du, Freund historischer Erinnerungen, kaum mehr — in der Nähe des neuen Theaters — erkennen.

Unheimelich schaut das Oedenbacherkloster mit seiner verwitterten alten Kirche den gemüthlichen Freund des Alten und Neuen an, wenn er vom freundlichen Lindenhofe herab seitwärts seine Blicke lenkt. In der Augustiner-Kirche — wer würde glauben, sie wäre vormals dem Dienste des lebendigen Gottes geweihet worden?

Begreiflich ist's, wie die Stürme der Reformation zerstören und entstellen mußten; begreiflich auch, wie der Zürcher sich an den Anblick dieser Zerstörungen gewöhnen konnte: aber den Fremden — wohl hie und da auch den Einheimischen — ergreift Wehmuth, wenn er sieht, wie aufgebaut wird Neues, und im Ruin gelassen Altes, welches, hergestellt und einem heiligen Zwecke wiedergegeben, Zürich's Glanz erneuern, neuen Segen bringen könnte. — Keine dieser Kirchen am Vororte ist zum Gottesdienste der katholischen Miteidgenossen ungetheilt eingeräumt. Unbegreiflich! Wie mancher lojale Zürcher spricht außer den Mauern seiner sonst so ehrenwerthen Vaterstadt ohne Rückhalt die Ueberzeugung aus: „Wahrlich, dem Katholiken ist sein hehrer Kultus zu gönnen!" Unbegreiflich ist's, daß die gemüthliche, für höhere artistische Bildung so empfängliche Bürgerschaft und (wirklich noble) Noblesse nicht einträchtig trachtet zu restauriren die Denkmäler einer frommen und glücklichen Zeit. — Ich überschaute im Vorbeigehen die Gemächer der ehemaligen Abtei und des Augustiner-Klosters. „Schulen sind dort — und hier Schütten, dort Regierungs-Kanzleien", sagte mir ein alter Bürger. — Liebes barmherziges Zürich! führe in einige deiner verlassenen weiten Gebäude die barmherzigen Schwestern ein, — sie pflegen deine Armen und Kranken mit christlichem Heldenmuth und christlicher Sorgfalt — und so wohlfeil!

„Aber eine katholische Kirche mit all dem sentimentalen Gepränge und Geklänge — und dann noch dazu eine Gesellschaft von Ordensschwestern —! das wirkte zu sehr auf unsere Zürcherinnen. Und haben sie die Töchter, die Mütter einmal katholisch gemacht, so ist's bald die ganze Stadt. Bewahr' uns Gott davor! Bleiben Sie, was Sie sind, — wir wollen's auch bleiben."

Lieber Herr! bewahre Sie Gott, Ihre Familie und Vaterstadt vor etwas Schlimmerm, als dem Katholischwerden! Damit hat es eben nicht so nahe Gefahr; aber bauen Sie so fort —, so — —

Da schwieg ich. Eben lenkten wir außerhalb des Rennwegthores rechts nach den Mühlen. Meine Blicke fielen auf das erweiterte Strafhaus. Auch mein Freund schwieg — denn er sah, was ich; was er dachte, sagte er nicht. — Ich hatte Zürich wiedergesehen — und wieder getrauert.

Solothurn. Die päpstliche Konfirmation des Hrn. Kaiser als Domprobsts zögert. Es fangen daher seine Gönner und Freunde an zu fürchten, es wäre doch möglich, daß Rom in dieser Angelegenheit einen ihnen nicht ganz erwünschten Entscheid erließe. Sie sollen daher, wie es hier ziemlich allgemein verlautet, gesinnt sein, einen ganz eigenen Weg, um dennoch zum Ziele zu gelangen, einzuschlagen. In der Voraussetzung nämlich, daß, wenn Herr Kaiser einmal im Besitze der Probstei wäre, Rom ihn nicht so leicht aus dem Besitze derselben verdrängen würde, sollen sie den Plan haben, Herrn Kaiser von der Regierung von Solothurn zum einstweiligen Oekonomen oder Schaffner der Probstei ernennen zu lassen. So würde Herr Kaiser ohne Aufsehen in deren Besitz gelangen, und — die Sache wäre gewonnen. Nur Schade, daß auch dieser Plan sich nicht ausführen läßt, und jeder Versuch, ihn in's Werk zu setzen, an nachstehender Klippe scheitern muß.

Verordnung Sr. Heiligkeit Papst Gregor X. im allgemeinen Kirchenrathe von Lyon in Frankreich im Jahre 1273.

(Sexti Decret. lib. I. Tit. VI. cap. V.)

..... Einige zu Vorstehern von Kirchen Ernannte, weil es ihnen durch bestehende Satzungen nicht gestattet ist, vor der Bestätigung der auf sie gefallenen Wahl die Verwaltung der Kirchen, zu denen sie berufen, anzutreten, lassen diese sich als Schaffnern oder Oekonomen übertragen. Da aber der Bosheit der Menschen kein Vorschub geleistet werden soll, setzen Wir, in der Absicht, ausgedehntere Fürsorge zu treffen, durch gegenwärtige Verordnung fest, daß künftig Keiner die Verwaltung einer Würde, zu der er ernannt worden, unter dem Titel als Oekonom oder Schaffner oder unter einem andern neu erfundenen Namen, weder im Geistlichen noch im Zeitlichen, weder durch sich noch durch Jemand anders, weder zum Theil noch im Ganzen zu führen oder zu übernehmen, oder sich darein zu mischen wage, bevor die auf ihn gefallene Wahl bestätigt worden. Dabei erklären Wir alle Entgegen-

handelnden eben deßwegen des Rechts, wenn sie durch ihre Ernennung irgend ein solches sollten erlangt haben, verlustig.

Gregorius X.

in generali concilio Lugdunensi in Gallia 1273.

(Sexti Decret. lib. I. Tit. VI. cap. V.)

— — — — — — — — — — — —

Nonnulli siquidem ad regimen ecclesiarum electi, quia eis, jure prohibente, non licet se ante confirmationem electionis celebratæ de ipsis administrationi ecclesiarum, ad quas vocantur, ingerere, ipsam sibi tanquam procuratoribus seu œconomis committi procurant. Cum itaque non sit malitiis hominum indulgendum, nos latius providere volentes, hac generali constitutione sancimus, ut nullus de cætero administrationem dignitatis, ad quam electus est, priusquam celebrata de ipso electio confirmetur, sub œconomatus vel procurationis nomine, aut alio de novo quæsito colore, in spiritualibus vel temporalibus, per se vel per alium, pro parte vel in totum, gerere vel recipere, aut illis se immiscere præsumat. Omnes illos, qui secus fecerint, jure, si quod eis per electionem quæsitum fuerit, decernentes eo ipso privatos.

Ganz im gleichen Sinne spricht sich auch Papst Bonifaz VIII. (Extravag. Comm. lib. I. tit. III. de electione cap. I.) im Jahre 1300 aus.

Bonifacius VIII. an. 1300.

Præsenti itaque perpetuo valitura constitutione sancimus, ut Episcopi et alii Prælati superiores, necnon Abbates, Priores et ceteri monasteriorum regimina exercentes, quocunque nomine censeantur, qui apud dictam sedem promoventur, aut *confirmationis*, consecrationis vel benedictionis munus recipiunt, ad commissas eis Ecclesias et monasteria absque dictæ sedis literis hujusmodi, eorum promotionem, confirmationem, consecrationem seu benedictionem continentibus accedere vel *bonorum Ecclesiasticorum* administrationem accipere non præsumant: nullique eos absque dictarum literarum ostensione recipiant aut eis pareant vel intendant. Quod si forsan contra præsumtum fuerit, quod per Episcopos, Prælatos etc. prædictos medio tempore actum fuerit, irritum habeatur: nec quidquam interim iidem Episcopi vel Prælati etc. de Ecclesiarum proventibus percipiant eorundem. *Capitula* vero et Conventus Ecclesiarum et monasteriorum ipsorum et alii quicunque, *ipsos absque hujusmodi dictæ sedis litteris recipientes*, vel obedientes eisdem, *tamdiu sint a beneficiorum suorum perceptione suspensi*, donec super hoc ejusdem sedis gratiam meruerint obtinere. Similiter quoque Episcopi, Prælati etc. prædicti solito fidelitatis et obedientiæ juramento non præstito.

Wenn also sich die gleichen Gönner und Freunde im Lande herum äußern, Herr Kaiser wäre vom Domkapitel schon längst als Probst aufgenommen und installirt worden, wenn er nicht von der Landschaft, sondern aus der Stadt gebürtig wäre; so thun sie darin dem Domkapitel Unrecht. Wissen oder bedenken sie denn nicht, daß, nebstdem daß eine solche Handlung vor eingekommener Konfirmation von Seite des Domkapitels eine öffentliche Hintansetzung der dem Oberhaupte der Kirche gebührenden Ehrfurcht und Unterwürfigkeit wäre, und eine so geschehene Installation durchaus keine Kraft und Gültigkeit hätte, es dem Domkapitel durch das Kirchenrecht auf's strengste, mit Androhung von Strafen, untersagt wird, vor eingekommener Konfirmation Jemanden, der zum Domprobst erwählt worden, aufzunehmen, wie es aus eben erwähnter Konstitution Bonifaz VIII. hervorgeht.

Freilich zögert die Antwort auf das von Herrn Kaiser gestellte Ansuchen um die Konfirmation seiner Wahl. Allein wer weiß nicht, daß Rom nie einen Entscheid giebt, ohne die Sache gründlich und allseitig untersucht zu haben, wozu im vorliegenden Falle wegen des von dem Gemeinderath von Solothurn erhobenen Widerspruches um so mehr Zeit erfordert wird, da Konkordat, Bulle ꝛc. reiflich und strenge müssen geprüft werden. Wie lange läßt nicht oft ein Gericht eines Kantons in der Schweiz auf einen Entscheid warten! — und dem so weit entfernten Rom, welchem beständig Geschäfte aus allen Theilen der Erde zufließen, soll man's verübeln, wenn es in dieser Angelegenheit nicht sogleich, oder sobald man es wünscht, einen Ausspruch thut! Ist endlich diese Zögerung nicht vielleicht an sich selbst schon ganz der Klugheit angemessen? Sapienti sat.

St. Gallen im November. Die neuen Verordnungen, welche das katholische Großrathskollegium in seinen jüngsten Verhandlungen erlassen hat, können wieder von höchst wichtigen Folgen sein, so daß Alle, denen die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Kanton St. Gallen am Herzen liegen, mit neuem Kummer erfüllt werden. Die gegen die Kirche so feindselig handelnde Partei hat wieder gewaltige Fortschritte gemacht. Zur Begründung unserer Klagen wollen wir einige Punkte aus den neuen Verordnungen anführen.

In der, 35 Artikel enthaltenden, Verordnung über Anstellung und Beförderung der Geistlichen auf — und über Absetzung von Pfründen ist unter anderm auch die Bestimmung mitbegriffen, daß, wenn ein Kollator eine erledigte Pfründe innert zwölf Wochen nicht besetzt, der Administrationsrath den Geistlichen wähle. Nach dem Kirchenrechte aber geht in diesem Falle das Wahlrecht auf den Bischof über (Devolutionsrecht). Die Verordnung stellt sämmtliche im Kanton angestellte Geistliche unter die Aufsicht des Administrationsraths. Mit welchem Rechte und wozu dieß? Will der Administrationsrath über die kirchlichen Funktionen der Geistlichen Aufsicht halten, und sich also zum Aufseher der kirchlichen und rein geistlichen Handlungen der Priester qualifiziren? Das wäre doch sonderbar, da in aller Welt die Bischöfe die natürlichen und einzigen Aufseher der Geistlichen in deren kirchlichen Funktionen sind. Will aber der Administrationsrath die Geistlichen als Staatsbürger beaufsichtigen, so sind sie schlimmer daran als der gemeinste Bür-

ger. Sie würden mit Spionen umgeben, als ob sie die größten Feinde des Landes wären. Wollte aber der Administrationsrath die Geistlichen als untergeordnete Angestellte beaufsichtigen, so würde er sie zu bloßen Staatsdienern herabwürdigen und die Kirche zur Magd des Staates machen. Die Geistlichen stünden alsdann ungefähr im gleichen Verhältnisse zum Administrationsrathe, wie die Landjäger zu den Polizeibehörden. In jedem Falle ist ein solches Aufsichtsrecht des Administrationsrathes über die Geistlichen eine ungerechte Kränkung, ein Eingriff in die Rechte des Priesters. Denn wenn der Geistliche Gesetze verletzen sollte, so sind es entweder Kirchen- oder Staatsgesetze, die er verletzt; in jenem Falle gehört die Sache vor den geistlichen, in diesem vor den weltlichen Richter, aber keineswegs vor den Administrationsrath, der nur eine vollziehende, aber keine richterliche Behörde ist.

Die Verordnung giebt dem Administrationsrathe sogar das Recht, Geistliche von ihren Pfründen zu entfernen, ja selbst abzusetzen. Nach der Verfassung darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Nun ist die Entfernung oder Absetzung eines Geistlichen eine Strafe. Strafen hat aber nur der ordentliche Richter zu verhängen. Mit welchem Rechte soll also der Administrationsrath eine Strafbefugniß über die Geistlichen ausüben können? Das widerstreitet der Verfassung, ist also eine Rechtsverletzung gegen die Geistlichen. Der Administrationsrath kann gegen fehlbare Geistliche kein anderes Recht ansprechen, als dieselben dem betreffenden geistlichen oder weltlichen Richter einzuleiten. Jedes andere Verfahren ist dem Rechte zuwider und öffnet der Willkühr Thür und Thor. Vergeblich haben die Herren Regierungsräthe Falk und Reutti gegen viele in der Verordnung enthaltene Grundsätze die bündigsten Einwendungen gemacht und die richtigen Grundsätze dagegen vertheidigt. Herr Regierungsrath Falk sprach dem kathol. Großrathskollegium geradezu die Befugniß ab, im Kollaturwesen eine Art gesetzgebender Gewalt auszuüben; er begründete diese seine Behauptung mit den triftigsten Gründen, die zwar widersprochen, aber nicht widerlegt worden sind. Er wies nach, daß die neue Verordnung, wie von nun an die Beichtigerstellen in den Frauenklöstern besetzt werden sollen, den bisher anerkannten Rechten einiger Frauenklöster zuwiderlaufe. Er bewies gründlich, daß der Administrationsrath sich ein bischöfliches Recht aneigne durch die Neuerung, vakante Pfründen von sich aus zu besetzen, wenn es innert zwölf Wochen nicht von dem betreffenden Kollator geschehe. Er kämpfte ferner gegen den Grundsatz, daß der Administrationsrath Geistliche ihrer Pfründen entsetzen könne; bewies, daß die Geistlichen, wenn sie sich eines Vergehens schuldig machen, entweder der weltlichen oder geistlichen Gerichtsbarkeit anheim fallen, aber keineswegs vom Administrationsrathe mit Entsetzung bestraft werden dürfen. Allein alle Vorstellungen blieben fruchtlos, die Anträge wurden angenommen, und dadurch für manigfaches Unrecht gegen die Geistlichen ein weiter Spielraum geöffnet.

Eine andere Verordnung ist gegen die Kapuziner gerichtet. Für ihre Hilfeleistungen in der Seelsorge darf das Korporationsvermögen weder so noch anders in Anspruch genommen werden, wenn nicht dießfalls genügende Rechtstitel aufgewiesen werden können. Sie werden nicht mehr als exemt betrachtet, sondern haben auch eine Prüfung vor der hiefür bestimmten Prüfungskommission zu bestehen. Sie müssen den Verfassungseid in die Hände des Bezirksammans im Bezirke Tablat schwören. Ganz gegen die Freiheiten des Ordens streitet die Bestimmung, daß jene Kapuziner, welche allen Forderungen Genüge geleistet haben, damit sie zur seelsorglichen Aushülfe zugelassen werden, sechs Jahre lang in einem derjenigen Klöster verweilen sollen, die durch Missionen den kathol. Gemeinden des Kantons St. Gallen Aushülfe in der Seelsorge leisten. Eben so hart und willkührlich ist der Vorbehalt, daß ihre Abberufung von dem Administrationsrathe oder von der obersten geistlichen Behörde des Kantons gefordert werden könne. Womit lassen sich wohl solche Bestimmungen rechtfertigen?

Eine dritte, aus 20 Artikeln bestehende, Verordnung beschränkt und belästiget die Frauenklöster. Sie dürfen keine Laienschwestern mehr aufnehmen; es wird den Novizinnen ein viel höheres Alter zum Eintritt in das Noviziat und zur Ablegung der Gelübde zur Bedingung gemacht; den Nicht-Kantonsbürgerinnen wird der Eintritt in ein Frauenkloster durch eine sehr hohe Aussteuer erschwert. Die Frauenklöster, welche sich nicht im Sinne des kath. Großrathskollegiums gemeinnützig machen, haben vereint alljährlich 3000 fl. an die weiblichen Erziehungsanstalten des Kantons beizutragen. Dergleichen Hemmungen und Beschränkungen sind wahrlich hart und betrübend, und lassen sich auf keine Weise rechtfertigen. Uebrigens hat diese Verordnnng die Sanktion des Großen Rathes noch nicht erhalten.

Die neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse betreffend wurde beschlossen: es soll bei dem heiligen Vater die Herstellung und Einrichtung eines eigenen Bisthums für die kathol. Bewohner des Kantons St. Gallen nachgesucht werden. Die dießfallsigen Unterhandlungspunkte sind festgesetzt worden. Allein wir vermögen nicht einzusehen, wie der heilige Vater sich mit dem Administrationsrathe in Unterhandlungen über Errichtung eines Bisthums werde einlassen wollen, so lange das kathol. Großrathskollegium seine widerrechtlichen Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November vorigen Jahres, in Betreff der Ungültigkeitserklärung der Bulle von 1823 und der Auflösung des Domkapitels nicht zurücknimmt. Es ist aber nicht die fernste Aussicht vorhanden, daß das gegenwärtige kathol. Großrathskollegium von seiner eingeschlagenen Bahn abgehen und sich belehren lassen werde. Denn es scheint auch die ernsten Vorstellungen des apostolischen Stuhls durch den Kardinal Bernetti unbeachtet lassen und keine Antwort darauf geben zu wollen. Daher werden wir wohl lange noch ohne rechtmäßigen geistlichen Oberhirten im Kanton verbleiben müssen, wenn nicht bald ein apostolischer Vikar ernennt wird.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.